Anhang 23

Anlage (gültig ab 1. August 2016)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach \S 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,87 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:
- 1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a
 - 0,87 Euro,
- 2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b
- 0,64 Euro.
- (3) Der Kinderzuschlag nach \S 60 Absatz 1 beträgt für 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,73 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines
- 1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Soziale Pflegeversicherung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung), wenn sie oder er mindestens
 - a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 2,00 Euro,
 - b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,49 Euro,
 - c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,00 Euro;
- Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,33 Euro,
 - b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,90 Euro;
- 3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) 0,67 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes, das
- 1. schwerstpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens

- a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,00 Euro,
- b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,75 Euro,
- c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0.50 Euro;
- 2. schwerpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des
 - Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,66 Euro,b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,45 Euro;
- 3. erheblich pflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, 0,34 Euro.